

Zwangsmittel

einzelnen Stadien des Strafverfahrens (z.B. Durchführung des Ermittlungsverfahrens, Erhebung der Anklage, Durchführung des Gerichtsverfahrens) und regelt damit das Zusammenwirken dieser Organe bei der Kriminalitätsbekämpfung. Die Z. der einzelnen Organe ist in der StPO, im StAG, im Gerichtsverfassungsgesetz sowie im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR festgelegt. Weitergehende Regelungen über die Z. innerhalb dieser Organe erfolgen durch Weisungen.

Zwangsmittel: physische und psychische Gewaltanwendung, Drohung mit Gewalt, Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen u. ä. (um Aussagen oder Geständnisse zu erpressen). Die Anwendung ist strafbar, wenn sie mißbräuchlich als Nötigung zu einer Aussage erfolgt (§ 243 StGB). Der Begriff gilt auch als Bezeichnung für die notwendige körperliche Einwirkung durch die DVP und den Einsatz von Hilfsmitteln (Schlagstock, Führungskette u. a.), wenn dies zur Abwehr von Gefahren, zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist oder wenn den Maßnahmen der DVP Widerstand entgegengesetzt wird (§ 16 VP-Gesetz). Maß und Mittel der Anwendung des Zwanges müssen geeignet und wirksam genug sein, um mit ihnen in der konkreten Situation die polizeilichen Aufgaben lösen zu können.

Im Strafverfahren können erlaubte Z. bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme, zur Sicherung der Durchsetzung von Ermittlungshandlungen, bei -> *Vor- und-» Zuführungen* eingesetzt werden. Der Schußwaffengebrauch ist die äußerste Form der Anwendung von Z. und nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erlaubt.

Zweckreaktionen: deutlich zielbezogenes, auffälliges Verhalten hysterischer Personen, welches darauf ausgerichtet ist, ihrer hysterischen Persönlichkeit und aktuellen Ambitionen gemäße Effekte zu erreichen. Am bekanntesten unter Z. sind Ohnmächten in Belastungssituationen, extreme Erregungszustände, länger anhaltende Apathie und Stupidität sowie theatralische Äußerungen verschiedenster Art.

Zweitgutachten: Sachverständigen-gutachten, das in der Regel auf Gerichtsbeschuß auf der Grundlage eines vom Gericht, Verteidiger oder Staatsanwalt angezweifelten Sachverständigengutachtens sowie vorhandener Beweisgegenstände und Aufzeichnungen durch Sachverständige gefertigt wird. Dabei wird anhand der noch vorhandenen materiellen Beweismittel die fachliche Richtigkeit, die Zweckmäßigkeit der angewandten Verfahren, die logische Folge der gezogenen Schlüsse sowie die Zulässigkeit der getroffenen Schlußfolgerungen beurteilt. Liegen keine materiellen Beweismittel mehr vor, erstreckt sich die Begutachtung auf die gleichen Kriterien mit Ausnahme der fachlichen Richtigkeit.

Zwischenbericht: mündliche oder schriftliche Zusammenfassung von Ergebnissen noch nicht abgeschlossener Untersuchungen bzw. Ermittlungen zu einem kriminalistisch relevanten Ereignis. Z. (auch Sachstandsbericht) werden in der Regel bei umfangreichen und komplizierten Anzeigenüberprüfungen und Ermittlungsverfahren notwendig. Neben einer auf die W-Fragen orientierten gedrängten, übersichtlichen Darstellung des Standes der bisherigen Ergebnisse der Ermittlungs- bzw. Untersuchungstätigkeit enthalten Z. auch Feststellungen über die noch zu klä-